

*Newsletter*  
01 / 2022

2. Juni 2022

---

## **Revision Stimmrechtsgesetz: Vernehmlassung beendet**

**Auch in ausserordentlicher Lage müssen politische Rechte ausgeübt werden können. In der Covid-19-Epidemie erliess die Regierung dazu eine Verordnung, dabei stützte sie sich auf Notrecht. Mit einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes soll es Gemeinden und Regierung neu möglich sein, in ähnlichen Situationen geeignete Massnahmen zu treffen. Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen.**

März 2020: Die Epidemie erreicht die Schweiz. Aufgrund der ausserordentlichen Lage zu Beginn und wegen den anstehenden kommunalen Gesamterneuerungswahlen regelt der Luzerner Regierungsrat die Wahrnehmung der politischen Rechte in einer Verordnung. Dabei stützt er sich auf das Notrecht der Kantonsverfassung. So kann der erste Wahlgang der Gemeinderatswahlen wie geplant stattfinden. Die Verordnung ist mittlerweile nicht mehr in Kraft, denn gemäss Verfassung ist ihre Dauer auf zwei Jahre befristet.

### **Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen**

Künftig soll in ähnlichen Situationen die Wahrnehmung der politischen Rechte ohne Berufung auf das Notrecht geregelt werden. Um dies sicherzustellen, erteilte der Regierungsrat dem Justiz- und Sicherheitsdepartement folgenden Auftrag: Es sollte prüfen, welche Bestimmungen der ehemaligen Verordnung auf Gesetzesstufe zu regeln sind. So sollen die Gemeinden und auch die Regierung künftig auf Basis einer demokratisch legitimierten Grundlage handeln können.

Der entsprechende Revisionsentwurf ging am 2. Februar 2022 in Vernehmlassung. Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen dauerte bis zum 2. Mai 2022. Derzeit läuft die Auswertung. So viel steht bereits fest: Die Mehrheit befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen.

### **Gemeinden sollen Ausnahmeregelungen selber treffen können**

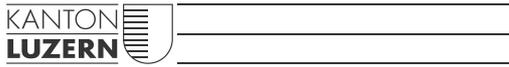
Die Neuerungen sollen den Gemeinden und dem Regierungsrat mehr Handlungsspielraum verschaffen. So erhalten Gemeinden die Möglichkeit, in ausserordentlichen Situationen Wahlen und Abstimmungen im Urnen- statt im Versammlungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen der Gemeindeautonomie sollen sie eine solche Ausnahmeregelung erlassen können, wenn sie von einem lokalen Ereignis besonders stark betroffen sind, sich in einer Notsituation befinden und die ordnungsgemässe Durchführung der Gemeindeversammlung dadurch verhindert wird.

Sind mehrere oder alle Gemeinden des Kantons betroffen, soll der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde die Kompetenz erhalten, Regelungen zur geordneten Wahrnehmung der politischen Rechte anzuordnen. In solchen Fällen soll er als Aufsichtsbehörde Massnah-

men oder Ausnahmen von gesetzlichen Regelungen festlegen können. Aus staatsrechtlichen Gründen und aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sind diese zeitlich auf die Dauer der ausserordentlichen Situation beschränkt.

Im Zusammenhang mit dieser Vorlage stehen auch eine Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und eine Anpassung des Gesetzes über die Korporationen. Der Zeitplan sieht vor, dass der Kantonsrat die gesamte Revision in der Oktober-Session in erster Lesung behandelt. Inkrafttreten soll sie nach heutigem Stand, sofern kein Referendum ergriffen wird, am 1. März 2023.

**David Koller**



Justiz- und Sicherheitsdepartement  
**Abteilung Gemeinden**  
Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 64 83  
gemeinden@lu.ch